

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstädtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

17.07.2010

Nr. 08/2010

16. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Nohra

Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaikanlagen“ mit Begründung und Umweltbericht sowie des avifaunistischen Gutachtens und der Standortalternativenprüfung in der Fassung vom 22.06.2010 der Gemeinde Nohra

Beschluss-Nr: 54/ 2010

Bezeichnung:

Beschluss über Kenntnisnahme und öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaikanlagen“ in der Fassung vom 22.06.2010 der Gemeinde Nohra

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra hat in seiner Sitzung vom 08.07.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaikanlagen“ in der Fassung vom 22.06.2010 einschließlich des Umweltberichtes und des avifaunistischen Gutachten sowie der Standortalternativenprüfung zur Kenntnis genommen und die Offenlage beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.10 „Sondergebiet Photovoltaikanlagen“ umfasst das Flurstück 96/6 Tw., Flur 2 der Gemarkung Ulla.

Der oben genannte Entwurf für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaikanlagen“ in der Fassung vom 22.06.2010 der Gemeinde Nohra einschließlich des Entwurfes der Begründung in der Fassung vom 22.06.2010 liegen in der Zeit vom **26.07.2010 bis 27.08.2010** in der

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Bauamt, Schlossgasse 22, 99428 Isseroda, zu nachfolgenden Zeiten

Montag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Nohra, Herrenstraße 34 in 99428 Nohra, zu nachfolgenden Zeiten

Dienstag: 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie im **Büro des Ortsbürgermeisters Ulla, Im Dorfe 37 in 99428 Nohra / OT Ulla**, zu nachfolgenden Zeiten

Dienstag: 19.00 Uhr bis 20.30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter den nachfolgend genannten Telefonnummern zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

VG Grammetal, Bauamt: 03643 – 83 11 50
Gemeindeverwaltung Nohra: 03643 – 82 52 24
Büro des Ortsbürgermeisters 03643 – 82 55 91

Der Entwurf des Umweltberichtes beinhaltet folgende umweltbezogenen Informationen bzw. folgende Stellungnahmen liegen bereits vor und sind in dem Entwurf bereits bearbeitet.

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Am Teiche 3, 99195 Erfurt-Stotternheim, Tel. 036204/73980 / Fax 036204/739812

Verantwortlich für den Inhalt:

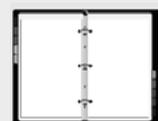
- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den öffentlichen Teil (Vereinsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

**Die Ausgabe Nr. 09/2010
erscheint am 14.08.2010**



Redaktionsschluß: 02.08.2010

Lfd. Nr.	Behörden/ sonstige TÖB	Hinweise / Bemerkungen
1.	Stadtverwaltung Weimar,	<p>Es werden zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Umweltbericht bzw. Grünordnungsplan sollte geprüft werden ob das Vorhaben für die Stadt Weimar erhebliche Auswirkungen auf Sichtbeziehungen und das Landschaftsbild hat. 2. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna zu ermitteln wird empfohlen, ein avifaunistisches Gutachten zu erstellen. <p>In der Stellungnahme vom 14.05.2010 wird zusätzlich um Präzisierung gebeten, ob zusätzliche Nutzungen unter den Photovoltaikmodulen vorgesehen sind.</p>
2.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimar	<p>Es wird mitgeteilt, dass das Gebiet im Regionalplan im Grünzug RGZ 6 – Erfurt – Weimar liegt. In diesem Grünzug soll der Erhaltung der Freiräume und ihrer ökologischen sowie sozialen Funktion ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden. Insbesondere soll eine weitere Siedlungstätigkeit vermieden werden. Nach den Maßgaben ist ein 18-Loch-Golfplatz abgestimmt es sollen aber Hochbaumaßnahmen und Flächenversiegelung im Plangebiet ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebietes im Vorangebiet für Natur und Landschaft werden gegen den Bebauungsplan Einwände erhoben.</p> <p>Um beurteilen zu können, inwieweit es Überwindungsmöglichkeiten gibt, ist eine umfassende Betrachtung der Gesamtgebietes erforderlich. Hierzu sollte anhand eines Gesamtkonzeptes aufgezeigt werden, ob und wie sich eine ca. 10 ha umfassende Photovoltaik-Freiflächenanlage in den Landschaftspark einfügen könnte.</p> <p>Grundsätzlich seien Standortalternativen zu prüfen. In diese Prüfung sind auch der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbliche Freizeiteinrichtungen“ mit einzubeziehen. Die Prüfung alternativer Standorte sei nachvollziehbar darzustellen.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass sich die obere Landesplanungsbehörde eine Entscheidung bezüglich der Durchführung einer gesonderten raumordnerischen Prüfung vorbehält.</p> <p>Belange des Immissionsschutzes</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Blendwirkungen zu den Ortsteilen Nohra und Ulla sowie zur B7 zu untersuchen sind.</p> <p>Belange des Entwicklungsgebotes gem. § 9 Abs. 2 BauGB</p> <p>Da die Gemeinde Nohra keinen Flächennutzungsplan hat, sind die dringenden Gründe und die Übereinstimmung mit der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde im Bebauungsplan darzulegen.</p>
3.	Thüringer Landesanstalt für Denkmalpflege und Archäologie	<p>Es wird mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen- Da bei Erdarbeiten dennoch mit dem Auftreten von Bodenfunden sowie von Befunden gerechnet werden muss, ist hierauf im Bebauungsplan hinzuweisen.</p>
4.	Landratsamt Weimarer Land	<p>Es wird mitgeteilt, dass grundsätzlich aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen, wobei aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde eine abschließende Stellungnahme erst im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen könne.</p> <p>Sollte im Rahmen der Maßnahmen die Pappelallee Nohra betroffen sein, sei ein gesonderter Fällantrag zu stellen.</p>

Während der Auslegungsfrist kann von jedermann eine Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 BauGB zu den Änderungen des oben genannten Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 10 "Sondergebiet Photovoltaikanlagen" in der Fassung vom 22.06.2010 schriftlich, per E-Mail (gemnohra@hotmail.com) oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Bauamt (Schlossgasse 22 in 99428 Isseroda) vorgebracht werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben nach § 3 Abs.2 s.2 Halbs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Sondergebiet Photovoltaikanlagen" unberücksichtigt.

Die Auslegungsfrist gilt zugleich als Einwendungsfrist. Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass gemäß § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3316) ein Antrag auf Normenkontrollverfahren einer natürlichen oder juristischen Person nur zulässig ist, wenn sie Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht hat.

Nohra, den 09.07.2010
gez. Andreas Schiller
Bürgermeister